

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes Berlin, 1873

über die casuistische Behandlung der Moral;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

alle Aemter zu übernehmen, alle Menschen zu ertragen, Allen Alles zu werden . . Hüte dich, hier das Lafter der Schmeichelei zu argwöhnen. Es ist die gewandte Kunft und Betriebsamkeit einer sinnreichen Liebe, welche mit diesem sugen Zauber die Widerstre= benden angreift und sich und Gott wiedergibt . . Die Knaben lernen sie als Knaben kennen, die Männer als Männer, die Be= trübten als Betrübte: mit ben Bauern find fie Bauern, mit ben Solbaten Solbaten, mit den Schiffern Schiffer; indem die reli= giose Urbanität ihrer Sitten eine dienstfertige Güte fühlbar macht, fordert sie auch gleiche Empfindungen zurück. In der That, ein goldenes Netz um Seelen zu fangen! Denn, was gefällt, das überzeugt, und liebenswürdig wird, was durch die Aehnlichkeit der Sitten schmeichelt. Bald lassen sie fich in die tiefste Tiefe hinab, bald erheben fie fich zum Höchsten, bald halten fie sich in der Mitte und hüten sich vor Nichts so sehr, als daß sie durch ungleiche Lebensweise und Gewohnheit die Neigungen der Menschen von sich abwendig machen . . Durch Uebereinstimmung der Sitte und des Aeußern suchen sie zu Allen Zugang zu erhalten, durch den Zugang Umgang, durch den Umgang Zuneigung und durch die Zuneigung eine gewisse unwiderstehliche, die Gemüther beherrschende Macht zu gewinnen. Man muß das Segel nach dem Winde ausspannen, die Temperamente kennen lernen, auf geschickte Art den Stachel der Liebe eindrücken, die Schmeicheleien, wodurch Jemand gefangen werden kann, ausforschen und demnach Alles gemäß den Gesetzen der Humanität, welche die Gemüther beugt, ein= richten; nichts, was erschreckt, ift jenem zu erlauben, welcher die Herzen für die Tugenden erweichen will. "*)

Schon die casuistische Behandlung der Moral überhaupt

^{*)} lib. III, p. 408—409: Obliquandus est sinus in ventum, noscenda humorum temperies, opportune insinuandus amoris aculeus, blandimenta, quibus capi quis possit, exploranda: omnia denique ad flexanimae humanitatis leges componenda, nihilque quod terreat permittendum ei, qui corda ad virtutem emollire contendit.

mußte anstößig und gefährlich werden. Um dem Beichtvater für alle möglichen Fälle eine Norm an die Hand zu geben, verliert fie sich in eine Spezialifirung ber Sünde und kann in dieser Katalogisirung die Obseönität nicht vermeiden, deren detaillirte Schilderung auf den nicht klerikalen Leser, welcher die Erfahrungen bes Beichtstuhls nicht besitzt, einen peinlichen Eindruck machen muß. Dann verfällt diese Methode in eine äußerliche Abwägung und Abschätzung der Sünde und läßt über der äußern Geftalt derselben die Gesinnung, worauf es doch hauptsächlich ankommt, leicht für die Beurtheilung zurücktreten. Dann kann Bieles hinter= brein bei reumüthigem Bergen und aufrichtigem Streben gur Befferung verziehen werden, was nicht von vornherein erlaubt werden barf. Indem aber die Casuistif über die Schwere ber Fälle, über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Handlungen oder Unterlassungen schon von vornherein ein Regulativ vorzeichnet, scheint sie zu erlauben, was sie doch eigentlich nur vergeben oder milde beurtheilen lassen will. — Die Abwege, in welche die Ca= suistik führt, oder ber Anstoß, den sie ihrem ganzen Wesen nach zu bereiten geeignet ift, haben wohl auch beigetragen, daß diese Behandlungsweise der Moral in der neueren philosophischen und theologischen Literatur wieder mehr aufgegeben wurde. gefällt fich noch in casuistischen Erörterungen, aber Schleiermacher, Daub, die beiden Fichte, Rothe, Chalybaus, Wirth u. A. geben denselben soweit als möglich vorsichtig aus dem Wege. Für die Pastoral der protestantischen Kirche lag ja hiezu ohnedieß nicht die gleiche Nöthigung vor, wie für die katholische. Nicht, wie beim Strafproceg, handelt es sich im Beichtstuhl um die genaue Feststellung des Grades der bosen Gefinnung aus dem Thatbeftande bes Berbrechens und bann weiter um die Feststellung ber Größe bes Berbrechens aus der bosen Gesinnung, um darnach bie Strafe einzurichten, sondern beim Gerichte des Gewissens handelt es sich weniger um Bestrafung als um sittliche Wieder= erhebung des zerknirschten Herzens, das seine Falten nicht vor

3

u

er

6=

en

en

(i=

gt,

m

as

eit

efe

in

rch

en

tte

rch

rch

rr=

em

cfte

rch

lles

ein=

Die

upt

enda

enta,

ani-

orda

dem Auge bes geiftlichen Richters zu verbergen sucht, sondern freiwillig und aufrichtig aufdeckt. — Ueberhaupt aber entsteht das Bedenken, ob ein Mensch über den andern das moralische Richter= amt ausüben kann, da die Größe der Sünde nicht äußerlich ab= zuschätzen ist, sondern hier alles auf die Gesinnung und auf den Grad ihrer Zurechnung ankömmt, worüber nur einem allsehenden Auge das Urtheil möglich wäre. Es möchte scheinen, daß zwischen Gott und das einzelne Gewissen fich keine Mittelsperson einschieben kann, welche nach der einen Seite hin als Richter und nach der andern als Advokat die sittliche Idee mit dem Menschen ausgleicht. Gine folche, wenn fie mehr als bloger Seelenrath, wenn fie Seelenrichter sein will, wird unvermeidlich zur Accomodation der sittlichen Idee an die Hinfälligkeit des Menschen geführt und jede solche Accomodation trübt nicht blos die Reinheit derselben, sondern schwächt auch das sittliche Bewußtsein. Solche Accomodationen können aus den Motiven theilnehmender Menschlichkeit hervorgehen, wie dort, wo es uns drängt, einem unter der Last der Sünde fast brechenden Herzen Trost und Muth einzuflößen; aber ein Seelenrichter verweift ja nicht bloß auf die Barmberzigfeit Gottes, sondern er nimmt Gottes Richteramt in feine eigene Hand und dann ift sein Spruch nicht bloß mehr menschliche Ermuthigung, sondern ein moralisches Urtheil. So ist nicht zu verkennen, daß im Beichtinstitut ber römischen Rirche selbst zum Theil der Grund zu dem Lagismus liegt, dem wir in der jesuis tischen Casuistik in Theorie wie in Praxis begegnen und, daß Dieses Institut, statt zur Bekampfung ber Sünde und Reinigung bes Gewiffens zu führen, gerade auch wieder zur Gunde verleitete und das sittliche Bewußtsein in seiner Energie schwächte und in seiner Lauterkeit trübte.

Die Moral der Jesuiten ist eine Moral für die Kinder der Welt und Mancher, der sich über den theoretischen Ausdruck dersselben entsetzt und ereisert, wäre darum doch noch sehr weit davon entsernt, den sittlichen Rigorismus der Schule von Port-Royal

in sein Leben aufzunehmen. Wie aber dem auch immer sei, es hat kein Mensch und keine Gesellschaft, und am allerwenigsten eine religiöse, das Recht, die sittliche Idee des Christenthums um der menschlichen Gebrechlichkeit willen zu entstellen und dadurch die auf die höchsten Ziele der moralischen Entwicklung berechnete Pädagogik desselben zu lähmen.

Dieser Lagismus der jesuitischen Moral wurde noch unterftütt durch die Regeln, welche die Casuiften den Beichtvätern im Allgemeinen für die Behandlung der Sünder angeben zu sollen glaubten. Go giebt Escobar den Rath, daß, wenn der Beicht= vater erkenne, daß sein Beichtkind fich unbewußt in einer Gunde befinde und er von seiner Ermahnung keine Frucht, sondern nur Unruhe und Standal für daffelbe voraussehe, er diefelbe unter= laffen folle, da die Unwissenheit den Beichtenden in der Günde entschuldigt.*) Amicus und Filliutius schlagen dem Beichtvater vor, nach einer Sünde, welche ihm nicht gebeichtet wird, wovon er aber weiß, daß der Beichtende fie begangen hat, nicht zu fragen, indem er ja denken könne, daß dieser eine gerechte Urfache zum Berschweigen habe, bennoch aber ben Beichtenden zu absolviren, auch bann, wenn er auf Befragen jene Gunde abgeläugnet hatte. **) Ja, Bufenbaum fordert fogar den Beichtenden auf, eine Gunde, wovon er erkennt, daß sie den Beichtvater in der Beichte sehr scandalisiren würde, zu verschweigen. ***)

Filliutius, †) Tamburini ††) und Escobar †††) meinen,

n

B

r=

6=

en

en

en

er

3=

nn

011

nd

en,

10=

feit

aft

en;

ig=

ene

Er=

jer=

sum

fui= daß ung

itete

o in

der

Der=

nova

oyal

^{*)} Theol. moral., tr. VII, ex. 4, nr. 155, p. 825.

^{**)} Amicus, Curs. theolog. disp., t. VIII, disp. 13, sect. 13, nr. 33, u. Filliut. Quaest. mor., t. I, tr. 7, c. 12, nr. 360.

^{***)} Medulla, 1. II, tr. 3, c. 2, art. 2, and ber resp. 5: Peccatum, ex quo Confessarium in confessione (ex infirmitate tantum) graviter scandalizandum nosti, debes reticere.

^{†)} l. c., nr. 356.

^{††)} Meth. conf., l. 3, c. 4, nr. 7, mit dem Zusate: hoc notetur permaxime pro confessario mercatorum et principum.

^{†††)} Theol. mor., tr. VII, ex. 4, nr. 194, p. 830.